

**Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzung für die
„Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“**

§§	Alte Fassung vom 02.10.2020	§§	Neue Fassung vom XX.XX.2022
	Überschrift		Überschrift
	Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ vom 02.10.2020		Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ vom XX.XX.2022
	Eingangsformel		Eingangsformel
	Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 a) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 364) und des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.09.2020 folgende Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ erlassen:		Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 a) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) und des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) , wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom XX.XX.2020 folgende Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ erlassen:
§ 4	Vorstand	§ 4	Vorstand
/	/	(10)	Der Vorstand berichtet der Stadt Neumünster und der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich oder in Textform jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Erfüllung des Wirtschaftsplanes. Hierbei sind die Istwerte zum jeweiligen Quartalsende und die Prognose des Jahresergebnisses anzugeben

sowie entsprechende Angaben zu Investitionsvolumina und Kreditaufnahmen.
Im Übrigen gilt für das Berichtswesen die Maßgabe der Stadt Neumünster, in Zielsetzung und Umfang begrenzt auf die Vorgaben der Regelung in § 45 c GO.
Erhebliche Abweichungen sind der Stadt Neumünster und der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.

Verwaltungsrat

Die von der Stadt Neumünster entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, den Organen der Stadt Neumünster Auskünfte zu erteilen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Interesse der Stadt Neumünster zu verfolgen und der Stadt Neumünster auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19 bis 25 GO gelten entsprechend.

Außerdem berichtet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreter/in einmal im Geschäftsjahr der Ratsversammlung sowie dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster über die Aufgabenerfüllung des Unternehmens, dessen wirtschaftliche Lage und über besondere Geschäftsvorgänge. Die Stadt Neumünster ist über Entscheidungen zur Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über Kreditaufnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan des Unternehmens enthalten sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen gemäß § 2 Abs. 3;
2. die Übernahme von Aufgaben für andere Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 2);

§ 5

(4)

(5)

(6)

§ 6

(2)

Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Interesse der Stadt Neumünster zu verfolgen und der Stadt Neumünster auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19 bis 25 GO gelten entsprechend.

Außerdem berichtet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreter/in einmal im Geschäftsjahr der Ratsversammlung sowie dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster über die Aufgabenerfüllung des Unternehmens, dessen wirtschaftliche Lage und über besondere Geschäftsvorgänge. Die Stadt Neumünster ist über Entscheidungen zur Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über Kreditaufnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan des Unternehmens enthalten sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen gemäß § 2 Abs. 3;
2. die Übernahme von Aufgaben für andere Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 2);

§ 5

(4)

(5)

§ 6

(2)

3. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nr. 18 GO;
4. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Aufgabe bzw. Veräußerung bisheriger Unternehmensbereiche);
5. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
6. die Neueinstellung von Beschäftigten und deren Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung, soweit er die entsprechenden Entscheidungen nicht auf den Vorstand übertragen hat;
7. die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
8. die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB;
9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
10. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnnehmer des Unternehmens;
11. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers;
12. die Feststellung des Jahresabschlusses;
13. die Ergebnisverwendung;
14. die Entlastung des Vorstandes;
15. die Zustimmung zum Vermögensplan nach § 18 Abs. 5 KUVVO.

Im Fall der Nummern 1 bis 4 unterliegen die Entscheidungen dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung oder des Hauptausschusses, soweit die Ratsversammlung die Entscheidung übertragen hat.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende/n des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(1)

3. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nr. 18 GO;
4. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Aufgabe bzw. Veräußerung bisheriger Unternehmensbereiche);
5. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
6. die Neueinstellung von Beschäftigten und deren Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung, soweit er die entsprechenden Entscheidungen nicht auf den Vorstand übertragen hat;
7. die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
8. die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB;
9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes **und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich der Nachträge;**
10. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnnehmer des Unternehmens;
11. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers;
12. die Feststellung des Jahresabschlusses;
13. die Ergebnisverwendung;
14. die Entlastung des Vorstandes;
15. die Zustimmung **zu Mehrauszahlungen** nach § 18 Abs. 5 KUVVO.

Im Fall der Nummern 1 bis 4, **9 und 15** unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung oder **im Fall der Nummern 1 und 3** des Hauptausschusses, soweit die Ratsversammlung die Entscheidung übertragen hat.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt auf **schriftliche** Einladung der/des Vorsitzende/n des Verwaltungsrates zusammen.

Die Einladung muss in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen und Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens **zwei Wochen** vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. **Formgerecht ist auch eine personenbezogene Benachrichtigung über die Bereitstellung der Unterlagen auf einer dauerhaft zugänglichen digitalen Plattform.**

(1)

(2)	(2)	Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens vier Mal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.		Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zwei Mal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
(7)	(7)	Beschlüsse können ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Der Widerspruch muss bis spätestens am Tage nach Zugang der Vorlage oder des Antrages erklärt werden.		Schriftliche (z.B. im Umlaufverfahren), fernmündliche oder andere vergleichbare Formen (z.B. Videokonferenzen) der Beschlussfassung des Verwaltungsrats sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
/	§ 9	/		Informations-, Teilnahme- und Einsichtsrechte der Stadt Neumünster, Beteiligungsmanagement
/	(1)	/		Die Stadt Neumünster, vertreten durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in, darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens informieren, an Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen und Unterlagen einsehen (§ 109 a Abs. 2 GO).
/	(2)	/		Um die Rechte nach Abs. 1 wahrnehmen zu können, erhält die Stadt Neumünster, vertreten durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in, unter Beachtung der geltenden Fristen 1. die vollständigen Unterlagen zu Sitzungen des Verwaltungsrats entsprechend § 7 Abs. 1 so-wie Abschriften der Sitzungsniederschriften sowie 2. eine Abschrift der Berichterstattung des Vorstands entsprechend § 4 Abs. 10.
/	(3)	/		Die Stadt Neumünster kann ihre Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 2 durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (Beteiligungsmanagement) ausüben.
§ 9	§ 10	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen		Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
(2)	(2)	Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist		Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist

	ein Stellenplan entsprechend § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) beizufügen. Als Anlagen sind dem Wirtschaftsplan ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert, ein Erfolgsübersichtsplan sowie ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat diesen vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
(4)	Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Kommunalunternehmens ergeben, enthalten. Mehrauszahlungen, die einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Verwaltungsrates die Zustimmung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich zu unterrichten.
(6)	Der Wirtschaftsplan ist dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Neumünster zuzuleiten und der Ratsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis zu geben.
§ 10	Jahresabschluss
§ 11	Wirtschaftsjahr
§ 12	Anstaltslast
	Jahresverluste des Unternehmens wird die Stadt Neumünster als Anstaltsträgerin aus ihren Haushaltsmitteln ausgleichen.

	ein Stellenplan entsprechend § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) beizufügen. Als Anlagen sind dem Wirtschaftsplan ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert, ein Erfolgsübersichtsplan sowie ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat diesen vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen und die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
(4)	Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Kommunalunternehmens ergeben, enthalten. Mehrauszahlungen, die einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Ratsversammlung der Stadt Neumünster. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Ratsversammlung der Stadt Neumünster die Zustimmung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat und die Ratsversammlung der Stadt Neumünster sind unverzüglich zu unterrichten.
(6)	Der Wirtschaftsplan ist dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Neumünster zuzuleiten und der Ratsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis zu geben.
§ 11	Jahresabschluss
§ 12	Wirtschaftsjahr
§ 12	Anstaltslast
	Jahresverluste des Unternehmens wird die Stadt Neumünster als Anstaltsträgerin aus ihren Haushaltsmitteln ausgleichen.

§ 16	Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1)	Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2)	Gleichzeitig tritt die Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster vom 06.12.2017 außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster vom 02.10.2020 außer Kraft.
	Unterschrift	Unterschrift
	Neumünster, den 02.10.2020	Neumünster, den XX.XX.2022
gez. Tauras Dr. Olaf Tauras Oberbürgermeister	gez. Tauras Dr. Olaf Tauras Oberbürgermeister	gez. Bergmann Tobias Bergmann Oberbürgermeister